

II-365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1964

133/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Kummer, Dr. Hauser, Reich und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Änderung der Geschäftsverteilung beim Strafbezirksgericht Wien.

-.-.-.-.-

Zufolge Art. 83 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Diese Verfassungsbestimmung findet ihre Ergänzung im Art. 87 Abs. 3, wonach die Geschäfte unter den Richtern eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind und eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden darf. Damit ist in der Bundesverfassung das Prinzip der festen Geschäftsverteilung verankert, wonach zur Erledigung einer Rechtssache der zuständige Richter von vornherein festzulegen ist.

In der Vorstandsverfügung vom 22. Mai 1964, Jv 1810/64, hat der Gerichtsvorsteher des Strafbezirksgerichtes Wien mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1964 u.a. angeordnet, dass der bisherige Leiter der Gerichtsabteilung 2 die Gerichtsabteilung 16 zu übernehmen habe, während er die weitere Leitung der Gerichtsabteilung 2 sich selbst zugewiesen hat.

In diesem Zusammenhang wurde bekannt, dass der bisherige Leiter der Abteilung 2 ein Strafverfahren gegen den Chefredakteur einer grossen Wiener Tageszeitung zu führen hatte, das mit der rechtskräftigen Verurteilung des letzteren endete. Darauf hinaus ist in der Gerichtsabteilung 2 vor kurzem auch ein Strafverfahren gegen ein Mitglied des Nationalrates angefallen, das ungefähr den gleichen Sachverhalt zur Grundlage hat, weswegen der oben erwähnte Chefredakteur verurteilt wurde (siehe auch 420 d.B.). In diesem Verfahren soll auch der verantwortliche Redakteur der gleichen Tageszeitung verfolgt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1.) Sind Ihnen, Herr Bundesminister, die oben geschilderten Vorgänge beim Strafbezirksgericht Wien bekannt und in welchem Zusammenhang stehen sie?

133/J

- 2 -

2.) Halten Sie ein solches Vorgehen mit der richterlichen Unabhängigkeit, mit der Verfassungsbestimmung, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und mit dem Prinzip der festen Geschäftsverteilung für vereinbar?

3.) Warum hat der zuständige Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, dem gemäss § 26 Abs.2 GOG. und § 17 Abs.4 Geo. die Möglichkeit der Überprüfung der Verfügungen des Gerichtsvorsteher zusteht, nicht im konkreten Fall darauf hingewirkt, dass der Gerichtsvorsteher die ohnedies unbesetzte Abteilung 16 übernimmt, damit auf diese Weise ein mehrfacher Richterwechsel, der abgesehen von der verfassungsrechtlichen Frage den Parteien in vielen Fällen zum Nachteil gereicht, hätte vermieden werden können?

4.) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dem Hohen Haus Regierungsvorlagen des Inhaltes vorzulegen, dass auch bei den Bezirksgerichten die Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes festgesetzt wird, wie dies bezüglich der Geschäftsverteilungen der Gerichtshöfe schon durch § 4 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 14.Juli 1921, BGBl. Nr. 217, bisher angeordnet ist?

- - - - -